

Dietikon, 18.09.2003

Offene Stellungnahme zu den Statuten- und Reglementanpassungen der „Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker“ per 01.10.2003

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher der ARCHITEKTENKAMMER Schweiz AKS

Nach Durchsicht der lange angekündigten Änderungen von Statuten und Reglementen der Stiftung REG, werden Sie feststellen, dass sich eigentlich nichts am Status und der Einstufung der Schweizerischen Fachhochschulen geändert hat. Im Gegenteil, die Fachhochschuldiplome werden subjektiv weiter abgewertet zu zweitklassigen „möchte-gern“ Hochschulen.

Ich finde diese Änderungen um so bedenklicher, als die vereinfachte Prüfung für FH-Diplomierte erst zustande kam, als ein wesentlicher Standesvertreter (Swiss Engineering STV) mit seinem Austritt drohte.

Aussenstehende ausländische Institutionen, Behörden und Hochschulen werden kaum wahrnehmen, dass die Fachhochschulen **stark** aufgewertete ehemalige Ingenieurschulen sind, die dem dualen Hochschulsystem angehören, gleichwertig mit Eidg. Techn. Hochschulen und kantonalen Universitäten.

Wieso soll die EU die Schweizer Fachhochschul**architekten** nachträglich anerkennen, wenn die offizielle Schweiz selber nicht gewillt ist, diese als vollwertige Hochschulabsolventen zu akzeptieren?

Nach dem die Stiftung REG seit Einführung des FH-Gesetzes 1996 über 7 Jahre brauchte, um Statuten und Reglemente auf die „neuen“ Fachhochschulen anzupassen, wage ich gar nicht daran zu denken, wann wohl die Anpassung auf das Bachelor/Master-System folgen wird.

Jede Absolventin und jeder Absolvent einer Hochschule hat Anrecht auf den Schutz des eigenen Titels. Die konsequente Umsetzung dieses Titelschutzes bedeutet, dass ein heutiger FH-Abschluss künftig in einen Master-Titel umgewandelt werden muss.

Wir bleiben dran – Ihre ARCHITEKTENKAMMER Schweiz AKS

Ihr Präsident - Alain Monnet

Zusammenfassung des „Reglementes über das Prüfungsverfahren für die Eintragung in das REG A für Ingenieure und Architekten mit FH-Diplom per 01.10.2003

Um den Vertrag mit der EU betreffend die gegenseitige Diplomanerkennung nicht zu verletzen, wird das bestehende Prüfungsreglement vom 09.06.1982 ausdrücklich sinngemäss eingehalten.

Gemäss Art. 5 des Reglements für die Eintragung in das Register reichen Inhaber eines FH-Diploms, die sich um die Eintragung im REG A bewerben, mit ihrer Anmeldung ein Dossier ein, das folgendes beinhalten soll:

Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular

- Zeugnisse, Diplome, Nachweise über Weiterbildung (NDS, Kurse, Seminare) etc.
- Angaben zum beruflichen Werdegang, Praxisjahre
- Dauer und Zeitraum der Tätigkeit
- Firma, bei welcher die Tätigkeit ausgeführt wurde
- Beschreibung der Tätigkeit, Stellung und Funktion
- kurzer beschrieb des aktuellen Berufsumfeldes
- Arbeitszeugnisse
- Projekte und Referenzarbeiten

Architekten sollen in der Regel 3 Projekte oder Bauten umfassend dokumentieren.

Daraus macht sich die Prüfungskommission ein umfassendes Bild über die berufliche Qualifikation!

Zwei Referenzschreiben von Fachleuten (REG A)

Diese Fachleute sollen aus eigener Anschauung die beruflichen Leistungen des Gesuchstellers beurteilen!

Aus diesem Dossier wird nun von zwei sogenannten Referenten beurteilt, ob die Gleichwertigkeit zu einer universitären Ausbildung befürwortet werden kann und schlagen den Bewerber der Prüfungskommission zur Aufnahme vor.

Diese Prüfungskommission entscheidet nun letztendlich über

1. Eintragung aufgrund des Dossiers
2. Eintragung aufgrund des Dossiers **und eines nachträglich zusätzlichen Fachgespräches mit dem Bewerber**
3. Rückstellung des Gesuches um 1, 2 oder 3 Jahre
4. Ablehnung der Eintragung (Wiederholung des Gesuches nach 5 Jahren wieder möglich)

Die Hochschulabsolventen mit ETH/IAUG/USI-Diplom, im Gegensatz zu den Hochschulabsolventen mit FH-Diplom, **werden ohne die schikanösen Dossiers, Arbeitszeugnisse und Referenzen direkt ins REG A eingetragen**. Nach Auffassung des REG, BBT und EVD müssen sich die FH-Absolventen zuerst bewähren. Von den ETH/IAUG/USI-Absolventen wird dies jedoch nicht verlangt.

Der Wille des Gesetzgebers der Gleichwertigkeit der Hochschuldiplome wird also missachtet!

Änderungen von ausgewählten Artikeln der Statuten per 01.10.2003

Neuer Text	Alter Text	Kommentar
Art. 1, Abs. 2, Gstr. 1 Das Register unterteilt sich wie folgt: - Register A der Ingenieure und Architekten mit Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETHZ EPFL, des „Institut d’architecture de l’université de Genève“ IAUG, der „Università della Svizzera italiana“ USI oder gleichwertigen Qualifikationen	Art. 1, Abs. 2, Gstr. 1 Das Register unterteilt sich wie folgt: - Register A der Ingenieure und Architekten mit Hochschulbildung oder gleichwertigen Qualifikationen;	Die Stiftung REG, das BBT und das EVD wollen die Fachhochschulen nicht als „echte“ Hochschulen ins REG A eintragen, obwohl „Gleichwertig, aber andersartig“ von FH zu den bestehenden Hochschulen nicht nur ein Wunschdenken ist, sondern ganz klar der Wille des Gesetzgebers und der Gesetze.
Art. 1, Abs. 2, Gstr. 2 Das Register unterteilt sich wie folgt: ... - Register B der Ingenieure und Architekten mit Studium an einer vom genehmigten Fachhochschule FH und HTL nach altem Recht oder gleichwertigen Qualifikationen	Art. 1, Abs. 2, Gstr. 2 Das Register unterteilt sich wie folgt: ... - Register B der Ingenieure und Architekten mit höherer technischer Bildung oder gleichwertigen Qualifikationen;	Die Stiftung REG, das BBT und das EVD qualifizieren die Ausbildung an den HTLs und den FHs unverständlicherweise als gleichwertig. Nach dem Willen des Gesetzgebers wurden die FHs jedoch zu Hochschulen aufgewertet.
Art. 1, Abs. 2, Gstr. 3 Das Register unterteilt sich wie folgt: ... - Register C der der Techniker mit technischer Ausbildung an einer vom Bund anerkannten „Höheren Fachschule HF“ oder gleichwertigen Qualifikationen	Art. 1, Abs. 2, Gstr. 3 Das Register unterteilt sich wie folgt: ... - Register C der der Techniker mit technischer Ausbildung (Technikerschule) oder gleichwertigen Qualifikationen.	
Art. 1, Abs. 2, Schluss Das Register unterteilt sich wie folgt: ... Sie gliedern sich nach Fachrichtungen, wobei die nachfolgende Aufzählung nicht abschliessend ist: Architektur, Raumplanung, Landschaftsarchitektur , Bau-, Maschinen-, Elektro-, Betriebs- und Vermessungstechnik sowie Informatik.	Art. 1, Abs. 2, Schluss Das Register unterteilt sich wie folgt: ... Sie gliedern sich nach Fachrichtungen, wobei die nachfolgende Aufzählung nicht abschliessend ist: Architektur, Bau-, Maschinen-, Elektro-, Betriebs-, Vermessungs-Technik.	
Art. 3, Abs. 1 Der Stiftungsrat setzt sich aus 44 Mitgliedern zusammen: 22 Vertreter der öffentlichen Gemeinwesen 6 Vertreter des Bundes 4 Vertreter der Kantone 5 Vertreter der ETH/IAUG/USI 5 Vertreter der Fachhochschulen 2 Vertreter der Höheren Fachschulen 22 Vertreter der Trägerverbände / Fachleute der Register A, B und C	Art. 3, Abs. 1 Der Stiftungsrat setzt sich aus 44 Mitgliedern zusammen: 25 Vertreter der öffentlichen Gemeinwesen 8 Vertreter des Bundes 7 Vertreter der Kantone 2 Vertreter der ETH 6 Vertreter der HTL 2 Vertreter der TS 25 Vertreter der Trägerverbände; Fachleute der Register A, B und C.	

Änderungen von ausgewählten Artikeln des Reglements per 01.10.2003

Neuer Text	Alter Text	Kommentar
<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i> Art. 1, Abs. 1, Bst. a In die Register werden Fachleute schweizerischer und liechtensteinischer Nationalität eingetragen a. die sich über erfolgreich absolvierte Studien an von der Stiftung anerkannten Schulen die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, diese mit Schurkunden ausweisen und über entsprechende praktische Erfahrung verfügen. Für die Eintragung in das Register werden Diplome und Abgangszeugnisse der - Schweizerischen techn. Hochschulen ETH und EPFL - Institut d'architecture de l'université de Genève IAUG - Università della svizzera italiana USI - Fachhochschulen FH - Höhere Technische Lehranstalten HTL - Höhere Fachschulen HF anerkannt.</p>	<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i> Art. 1, Abs. 1, Bst. a In die Register werden Fachleute schweizerischer und liechtensteinischer Nationalität eingetragen a. die sich über erfolgreich absolvierte Studien an von der Stiftung anerkannten Schulen die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, diese mit Schurkunden ausweisen und über entsprechende praktische Erfahrung verfügen. Für die Eintragung in das Register werden Diplome und Abgangszeugnisse der - Schweizerischen techn. Hochschulen ETH und EPFL - Institut d'architecture de l'université de Genève IAUG - Höhere Technische Lehranstalten HTL - Technikerschulen TS anerkannt.</p>	
<p><i>REG A (Stufe ETH/IAUG/USI)</i> Art.2, Abs. 1 In die Register A der Ingenieure und Architekten werden Fachleute eingetragen, deren Berufsbildung in der Regel aus einem abgeschlossenen Studium an der ETH Zürich oder Lausanne, am Institut d'architecture de l'université de Genève IAUG oder an der Università della svizzera italiana USI sowie aus praktischer Berufserfahrung besteht.</p>	<p><i>REG A (Stufe ETH)</i> Art.2, Abs. 1 In die Register A der Ingenieure und Architekten werden Fachleute eingetragen, deren Berufsbildung in der Regel aus einem abgeschlossenen Hochschulstudium und aus praktischer Berufserfahrung besteht.</p>	<p>Die Stiftung REG, das BBT und das EVD akzeptieren nur die ETHs, das IAUG und die USI als „echte“ Hochschulen.</p>
<p><i>REG A (Stufe ETH/IAUG/USI) ...</i> Eintragung mit Diplom Art. 3, Abs. 1 Diplomierte Ingenieure und Architekten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, des „Institut d'architecture de l'université de Genève“ und der „Università della svizzera italiana“ werden in die Register A der Ingenieure und Architekten eingetragen, ...</p>	<p><i>REG A (Stufe ETH) ...</i> Eintragungen mit Hochschuldiplom Art. 3, Abs. 1 Diplomierte Ingenieure und Architekten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, des „Institut d'architecture de l'université de Genève“ und anderer schweizerischer Hochschulen werden in die Register A der Ingenieure und Architekten eingetragen, ...</p>	<p>do.</p>

Neuer Text	Alter Text	Kommentar
<p><i>REG A (Stufe ETH/IAUG/USI) ...</i> Eintragung von Ingenieuren und Architekten mit FH-Diplom Art. 5 (neu) Fachleute mit Diplom einer vom Bund genehmigten Fachhochschule oder mit einem durch das BBT umgewandelten HTL-Diplom können aufgrund eines in einem speziellen Reglement festgelegten Prüfungsverfahrens ihre Eintragung im REG A erlangen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein: a. Fachbezogene Berufspraxis von mindestens - 3 Jahren nach Diplomabschluss bei vierjährigem Studiengang - 4 Jahren nach Diplomabschluss bei dreijährigem Studiengang b. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen (spezielles Prüfungsverfahren)</p>	<p><i>REG A (Stufe ETH) ...</i> Keine Entsprechung im alten Reglement. Der neue Art. 5 wurde zwischen Art. 4 und Art. 5 des alten Reglementes eingefügt. Art. 5 (alt) und folgende verschieben sich um eine Artikelnummerierung nach hinten (alter Art. 5 ist nun Art. 6, usw.)</p>	<p>Die Stiftung REG, das BBT und das EVD wollen die Fachhochschulen nicht als „echte“ Hochschulen ins REG A eintragen, obwohl „Gleichwertig, aber andersartig“ von FH zu den bestehenden Hochschulen nicht nur ein Wunschdenken ist, sondern ganz klar der Wille des Gesetzgebers und der Gesetze.</p> <p>Noch immer müssen sich die Hochschulabsolventen mit FH-Diplom einem speziellen Prüfungsverfahren unterziehen. Sie sind dem Gutdünken der REG-Vertreter ausgeliefert. Eine Rekurswelle in Folge angeblicher willkürlicher Entscheide ist vorhersehbar.</p>
<p><i>REG B</i> Art.9 (neu), Abs. 1 In die Register B der Ingenieure und Architekten werden Fachleute eingetragen, deren Berufsbildung in der Regel aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium und aus praktischer Berufserfahrung besteht.</p>	<p><i>REG B (Stufe HTL)</i> Art.8 (alt), Abs. 1 - entspricht Art.9 (neu), Abs. 1 In die Register B der Ingenieure und Architekten werden Fachleute eingetragen, deren Berufsbildung in der Regel aus einer abgeschlossenen höheren fachtechnischen Schulbildung auf wissenschaftlicher Grundlage und aus praktischer Berufserfahrung besteht.</p>	<p>do. oben</p>
<p><i>REG B</i> Art.9 (neu), Abs. 2 Diese Ausbildung befähigt sie, in ihrer beruflichen Tätigkeit selbständig oder innerhalb einer Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden; die berufliche Tätigkeit nach den neusten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft auszuüben; Führungsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen sowie sich erfolgreich zu verständigen; ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln sowie die Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen zu übernehmen.</p>	<p><i>REG B (Stufe HTL)</i> Art.8 (alt), Abs. 2 Diese Ausbildung vermittelt ihnen fundierte Kenntnisse in ihrem Fachgebiet sowie eine gute Allgemeinbildung und bereitet sie darauf vor, Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die industrielle Entwicklung und Fertigung oder in die Baukunst zu übertragen. Sie verfügen damit über die Voraussetzungen, grössere Aufgaben selbständig bearbeiten zu können.</p>	<p>Nach Aussage dieses Qualifikationsprofils werden an den FHs keine fundierten Berufskennnisse und schon gar keine Allgemeinbildung mehr vermittelt.</p> <p>Die FH-Absolventen sind nur noch fähig, Methoden zur Problemlösung zu entwickeln. -> Wer löst dann die Probleme, nachdem die richtige Methode zur Problemlösung gefunden wurde?</p> <p>Zum Glück gibt's die FH-Absolventen, denn nur diese übernehmen die Verantwortung zur Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen des Menschen!</p>

Neuer Text	Alter Text	Kommentar
<p><i>REG B</i> Art.9 (neu), Abs. 4 Fachleute, die aufgrund ihres HTL-Diploms (nach altem Recht) oder aufgrund des Prüfungsverfahrens eingetragen wurden, werden weiterhin im REG B aufgeführt.</p>	<p><i>REG B (Stufe HTL)</i> Keine Entsprechung im alten Reglement. Der neue Abs. 4 wurde angefügt.</p>	<p>Gemäss diesem Wortlaut werden keine HTL-Absolventen mehr ins REG B eingetragen. Die bereits Eingetragen bleiben im REG B. Die HTL-Diplome müssen demzufolge neu zuerst in FH-Diplome umgewandelt werden.</p>
<p><i>REG B</i> Art.10 (neu) Fachleute mit Diplom einer vom Bund genehmigten Fachhochschule FH werden in die Register B der Ingenieure, beziehungsweise der Architekten eingetragen, nachdem sie sich über eine genügende Praxis von in der Regel 3 Jahren nach Studienabschluss ausgewiesen haben.</p>	<p><i>REG B (Stufe HTL)</i> Art.9 (alt) Absolventen der vom Bund anerkannten Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen), welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden in die Register B der Ingenieure, beziehungsweise der Architekten eingetragen, nachdem sie sich über eine genügende Praxis von in der Regel 3 Jahren nach Studienabschluss ausgewiesen haben.</p>	<p>do. oben</p> <p>Was gilt beim umgewandelten HTL-Diplom als Studienabschluss? Das Datum der HTL-Diplomverleihung oder das Datum der Verfügung des BBT bei der Diplomumwandlung HTL/FH?</p>